

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Haibach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haibach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2–7), bestehend aus
dem Waldfriedhof Haibach
dem Dorffriedhof Haibach
dem Dorffriedhof Grünmorsbach
und dem Dorffriedhof Dörmorsbach
mit den jeweils einzelnen Grabstätten (§§ 8–23),
2. die jeweiligen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 24 ff.).

**ZWEITER TEIL
Die gemeindlichen Friedhöfe**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 2
Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

**§ 4
Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind in der Zeit vom 1. April bis 31. August von 7.00 Uhr und vom 1. September bis 31. März von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für jedermann geöffnet. An Allerheiligen und am Allerseelentag bleiben die Friedhöfe bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten können zu bestimmten Anlässen geändert werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrrädern aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 durchgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze, Gräber, Friedhöfe oder Leichenhäuser zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä.) und Gegenstände auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. mit Privat-Pkw aller Art ohne gemeindliche Erlaubnis einzufahren.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen und an diesen Tagen selbst dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelreihengräber (§ 10)
2. Doppelreihengräber (§ 10)
3. Kindergräber (§ 10)
4. Familiengräber (§ 11)
5. Wahlgräber (§ 11)
6. Urnengräber (§ 12)
7. Urnenkammern (§ 12)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Einzelreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Im Doppelreihengrab dürfen zwei Leichen beigesetzt werden.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Einzelreihengräber für 1 Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
3. Doppelreihengräber für 2 Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

§ 11 Familiengräber, Wahlgräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden. Sie werden in eigenen Abteilungen ausgewiesen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

(2) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 2 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten

(1). In einer Grabstätte dürfen nur Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen. In gesondert ausgewiesenen Urnenreihengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden; diese Gräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Die Bestattung erfolgt unterirdisch.

(2) Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt. In einer Urnenkammer dürfen maximal 2 Urnen je Kammer bestattet werden.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Die Verschlussplatten werden bereit gestellt und bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Als Beschriftung ist vorgesehen

- der Name des/der Verstorbenen
- Geburtsname
- Geburts- und Sterbedatum

Religiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zulässig.

(6) Es ist nicht gestattet,

- Verschlussplatten der Urnenkammern zu öffnen und Urnen zu entnehmen,
- Befestigungen an den Verschlussplatten oder am Mauerwerk der Stelen für Kränze, Bilder, Blumen oder anderen Schmuck anzubringen,
- künstliche Blumen als Urnengrabschmuck zu verwenden.

Natürlicher Blumenschmuck kann im Bereich der Urnenstelen nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Verwelkten Blumenschmuck hat der jeweilige Nutzungsberechtigte umgehend zu entfernen. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber, Familiengräber und Familienwahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab/die Urnengrabkammer anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Urnengrabes/-kammer rechtzeitig benachrichtigt.

(8) Soweit in Graburkunden für bereits bestehende Gräber abweichend von § 18 Abs. 2 andere Maße festgesetzt sind, gelten die Maße in der Graburkunde.

(9) Die Tiefe für die unterirdische Beisetzung für Urnen beträgt mindestens 100 cm.

(10) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Satz 2 und 3 gelten auch für die Überurnen in den Kammern der Urnenstelen, die vom Nutzungsberechtigten binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechts nicht abgeholt sind.

§ 13 Größe der Gräber

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 6 Jahren			
Reihengräber	Länge:	1,20 Meter	
	Breite:	0,60 Meter	
b) für Personen über 6 Jahre			
Reihengräber	Länge:	2,20 Meter	
	Breite:	1,00 Meter	
Doppelreihengräber	Länge:	2,20 Meter	
	Breite:	2,00 Meter	
Wahlgräber	Länge:	2,20 Meter	
	Breite:	2,00 Meter	
c) Urnenkammern	Breite:	0,3225 Meter	
	Höhe:	0,42 Meter	
	Tiefe:	0,45 Meter	

d) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis 6 Jahre wenigstens 1,20 Meter und für Personen über 6 Jahre 1,80 Meter.

e) Die Tiefe für die Urnenbeisetzung in einem Grab beträgt wenigstens 1,00 Meter.

§ 14 Rechte der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Einzelreihengräber, Doppelreihengräber, Familiengräber, Kindergräber, Wahlgräber, Urnengräber und Urnenkammern wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) und das Recht zur Nutzung der Urnenkammern wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühren verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzelreihen-, Doppelreihen-, Wahl-, Familien- oder Urnengrab oder in einer Urnenkammer bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 15 Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 16 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 27) kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jeder Grabplatz ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete im Waldfriedhof und im Erweiterungsteil des Friedhofes Grünmorsbach dürfen nicht höher als 10 cm sein.
Sie müssen folgende Ausmaße haben:

a. bei Kinderreihengräber	60 cm lang	und	40 cm breit
b. bei Einzelreihengräber	90 cm lang	und	60 cm breit
c. bei Doppelreihengräber	110 cm lang	und	100 cm breit
d. bei Wahl- und Familiengräber	120 cm lang	und	120 cm breit
e. bei Urnengräbern	100 cm lang	und	60 cm breit

Die Anlegung von Grabhügeln im Waldfriedhof ist nicht gestattet.

- (3) Bei Einzelreihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 15 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.

(4) Bei Einzelreihen-, Doppelreihen-, Familien-, Kinder-, Wahl-, und Urnengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet. Übernimmt für ein Einzelreihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 19

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

ABSCHNITT 2

Die Grabmäler

§ 20

Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 21 Größe der Grabdenkmäler

(1) In den Ortsfriedhöfen dürfen Grabdenkmäler nicht höher als 1,20 Meter sein.

(2) Im Waldfriedhof und im Erweiterungsteil des Friedhofes Grünmorsbach dürfen Höhe und Breite eines Grabmales die Länge und Breite des dazugehörigen Grabbeetes nicht überschreiten.

§ 22 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen und aus Naturstein sein. Eisen und Holz können in einer im Belegungsplan besonders auszuweisenden Grababteilung verwendet werden.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder Effekt haschend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Für Urnenkammern ist folgende Schriftgröße zu verwenden:

Name und Vorname:	max.	4,0 cm
Sonstige Zeichen:	max.	2,5 cm

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 24 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufbewahrt. Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum haben nur Angehörige.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufbewahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Die Aufbewahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 25

Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag in das Leichenhaus gebracht werden. Die Überführung von Personen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, hat unmittelbar in ein Leichenhaus zu erfolgen.

FÜNFTER TEIL

§ 26

Herstellung der Gräber

Der Grabaushub, die Einfüllung und Herrichtung des Grabes sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials ist von dem Inhaber des Nutzungsrechts einem Beerdigungsinstitut zu übertragen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 27

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für erdbestattete Leichen und für Aschenreste feuerbestatteter Leichen (Urnen) betragen 20 Jahre, für erdbestattete Leichen im Friedhof Dörmorsbach jedoch 30 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 10 Jahre, im Friedhof Dörmorsbach 15 Jahre.

§ 29 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Innerhalb eines Friedhofes kann aus einem Reihengrab grundsätzlich nur in ein Familiengrab oder Wahlgrab umgebettet werden.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 27 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird eine zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden. Bei Gefahr in

Verzug oder wenn der Verpflichtete nicht sofort erreichbar ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.12.1995, zuletzt geändert am 24.02.2000, außer Kraft.

Haibach, 2. Juli 2009

Andreas Zenglein
Bürgermeister

